

1971	Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1971	Nr. 9
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 71	Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	73
29. 1. 71	Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche	74
20. 1. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957)	76

Bundesgesetzbl. III 821-2

Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung Vom 26. Januar 1971

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Aufwertungsausgleichsgesetz) vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, für die Steuerfreiheit die Wertgrenze von jeweils 300 Deutsche Mark; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht. Ab-

weichend von Satz 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung ist für den dort genannten Personenkreis einfuhrumsatzsteuerfrei die Einfuhr von 2 Liter Wein, ausgenommen Schaumwein, und von Brot aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuerfreiheit im Falle der §§ 47 und 48 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen für Gold, Goldlegierungen und Goldplattierungen der Nr. 71.07 und 71.08 des Zollltarifs. Sie ist für Kaffee, Kaffeeauszüge und -essenzen und kaffeehaltige Waren sowie für Tee, Teeauszüge und -essenzen und teehaltige Waren jeweils auf die Mengen beschränkt, die nach den verbraucherrechtlichen Vorschriften ohne Erhebung von Kaffee- oder Teesteuer eingeführt werden können.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Dritte Verordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche**

Vom 29. Januar 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in jährlichem Abstand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einer trivalenten Vakzine (Typ 0, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen. Die zuständige Behörde kann diese Impfung auch für über vier Monate alte Schafe und Ziegen anordnen, sofern dies zum Schutz der Rinderbestände erforderlich ist.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Für Schutzimpfungen nach § 1 dürfen nur Maul- und Klauenseuche-Vakzinen verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage entsprechen.

§ 4

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 1 für Rinderbestände zulassen, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 oder entgegen einer Anordnung nach § 1 Satz 2 ein Tier nicht oder nicht in jährlichem Abstand impfen läßt,
2. entgegen § 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet oder
3. entgegen § 3 nicht die vorgeschriebenen Vakzinen verwendet.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Zweite Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 678), geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 567);

Berlin

2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1692);

Hessen

3. die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Gebietsimpfung) vom 13. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 68), geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose vom 18. August 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 556);

Niedersachsen

4. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 10. Dezember 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 236);

Nordrhein-Westfalen

5. die §§ 121 a, 121 c sowie die Anlage H der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 4. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 144).

Bonn, den 29. Januar 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Pielen

Anlage

**Impfstoffe
zur Schutzimpfung
gegen die Maul- und Klauenseuche**

I.

Für die nach § 1 durchzuführenden Schutzimpfungen sind folgende Maul- und Klauenseuche-Impfstoffarten zu verwenden:

1. Naturvirus-Konzentrat-Vakzine, hergestellt aus Aphthenmaterial von Rinderzungen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin oder ein anderes geeignetes Mittel inaktiviert; trivalent.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 3% Aphthenmaterial je Virustyp enthalten sein.

2. Gewebe-Vakzine, hergestellt nach der Methode Frenkel aus überlebenden Rinderzungeneithelien, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin oder ein anderes geeignetes Mittel inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

3. Kultur-Vakzine auf der Basis echter Zellkulturen, z. B. von Kälbernierenzell- oder Babyhamsterzellenkulturen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin oder ein anderes geeignetes Mittel inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

4. Naturvirus-Kultur-Mischvakzine mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin oder ein anderes geeignetes Mittel inaktiviert; trivalent (zugelassen für die Mischung sind die unter den Nummern 1 und 3 aufgeführten Impfstoffe). Der Gehalt an infektiösem Aphthenmaterial muß pro Typ mindestens 75 mg/ml betragen. Der Virusgehalt der Gewebekulturanteile ist auf Zellkulturen festzustellen; er muß mindestens 10^7 Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 150 mg Aphthendeckenmaterial pro Typ Naturvirus und mindestens $10^{7,3}$ KID₅₀ Gewebekulturvirus je Typ enthalten sein.

II.

Die in Abschnitt I bezeichneten Vakzinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit im Geltungsbereich dieser Verordnung staatlich geprüft und von der zuständigen Behörde freigegeben sind. Von der Prüfung auf Wirksamkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in besonders bedrohlichen Seuchensituationen solche Vakzinen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann auch Impfstoffe freigeben, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung geprüft worden sind, wenn die staatliche Prüfung im Herstellungsland nach Vorschriften erfolgt, die nach wissenschaftlichem Gutachten den Prüfungsbestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung gleichwertig sind.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1970 — 1 BvR 51/68, 1 BvR 587/68, 1 BvR 759/68, 1 BvR 693/70 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 § 54 a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

eingefügt durch Artikel 2 § 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

zuletzt ergänzt durch Artikel 2 § 2 Nr. 9 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Zwölfte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der

gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956)

ist nichtig, soweit bei Versicherten, die auf Grund des § 18 Absatz 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen ausnahmslos nur dann gleichstehen, wenn vom 1. Januar 1968 an die verschärften Anforderungen erfüllt sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Januar 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,65 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.